



Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf das Einsatzleitsystem Feuerwehr

**im Landkreis Tuttlingen
mit den Städten und Gemeinden**

Landratsamt Tuttlingen
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Kreisbrandmeisterstelle

Stand: 19.12.2019

0 Allgemeines

Brandmeldeanlagen (BMA) dienen dem Schutz von Leben und Sachwerten. Sie können über eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) direkt an das Einsatzleitsystem (ELS) in der Integrierten Leitstelle des Landkreises Tuttlingen angeschlossen werden. Die Alarmempfangsanlage (AES) inkl. Haupt-Clearingstelle bis Übergabepunkt an das ELS wird von dem Konzessionär auf der Grundlage eines Konzessionsvertrages eingerichtet und betrieben.

Die Übertragungseinrichtung (ÜE) vor Ort kann durch den Konzessionär oder durch einen zugelassenen Errichter (ZE) bzw. zugelassenen Errichter mit Neben-Clearingsstelle (ZE-NC) gestellt werden.

1. Diese technischen Anschlussbedingungen (TAB) sind Grundlage für das Aufschalten und den Betrieb von BMA an das Einsatzleitsystem im Landkreis Tuttlingen.
2. Die Anschaltbedingungen für das Aufschalten einer BMA an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) sind beim Konzessionär anzufordern oder über die Webseite Landratsamtes Tuttlingen zu beziehen.
3. Beim Errichten und dem Betrieb von BMA sind die technischen Regeln in ihren jeweils gültigen Fassungen einzuhalten, insbesondere die DIN VDE 0833 T1 und T2, DIN 14675, DIN 14661 und die DIN EN 54. Reihenschaltungen von BMA sind unzulässig.
4. Zur Errichtung einer BMA sind die Planungsunterlagen im Hinblick auf den Standort der Brandmeldezentrale (BMZ), des Feuerwehrbedienfeldes (FBF) und des Feuerwehranzeigetableaus (FAT) für BMA der örtlichen zuständigen Feuerwehr und der Kreisbrandmeisterstelle vorzulegen. Darüber hinaus sind die Punkte Feuerwehrzufahrt und Zugänglichkeit für die Feuerwehr auch in der Planungsphase bereits mit abzustimmen. Für behördlich nicht geforderte BMA, deren Aufschaltung beabsichtigt ist, gilt dies entsprechend.
Bei umfriedeten Geländen oder wenn die für die örtlich zuständige Gemeindefeuerwehr erforderlichen Zufahrten durch Tore, Schranken oder vergleichbares nicht direkt passierbar sind, müssen Maßnahmen getroffen werden, um im Alarmierungsfall den jederzeitigen, unverzüglichen und gewaltlosen Zutritt der örtlich zuständigen Gemeindefeuerwehr zu ermöglichen. Für elektrisch betriebene Tore oder Schranken in den Zufahrten sind für die örtlich zuständige Gemeindefeuerwehr geeignete bauliche Vorrichtungen vorzuhalten, um diese - auch bei Ausfall der Energieversorgung oder dem Ausfall von Steuerleitungen - gewaltfrei und zügig zu öffnen.

Geeignete Maßnahmen können u.a. sein:

- Schließbarkeit mit Überflurhydrantenschlüssel A (Dreikant)
- Einsatz von kleinen Schlüsseldepots (FSD Klasse 1)
- Tor- oder Schrankenentriegelung für Feuerwehr zugänglich und hergerichtet

Diese Maßnahmen sind in jedem Fall mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und mit dem Versicherer abzustimmen.

5. Bei eingehenden Fernalarmen auf das ELS wird den Teilnehmern die Alarmierung der örtlich zuständigen Gemeindefeuerwehr gewährt. Aus der Anschaltung an die AÜA folgt für den jeweiligen Teilnehmer kein Anspruch auf Art und Umfang der Hilfeleistung.

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	4
2	Art der Teilnahme an der Fernalarmübertragung über Alarmübertragungsanlage....	4
3	Antragstellung für die Teilnahme an der Fernalarmübertragung über die AÜA	5
4	Änderung des vorhandenen Anschlusses an die AÜA durch den Betreiber	5
5	Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr	6
6	Objektschließung	7
7	Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen	7
8	Orientierungshilfen für die Feuerwehr	8
9	Prüfung der BMA durch einen anerkannten Sachverständigen	8
10	Aufschaltung durch den Konzessionär	9
11	Abarbeitung der Revisionsalarme	9
12	Allgemeine Teilnahmevorschriften	10
13	Kostenersatz	11
14	Kündigung des Teilnehmeranschlusses	11
15	Inkrafttreten	11
16	Adressen.....	11
	Anhang A – Vereinbarung –.....	13
	Anhang B – Antrag für den Aufschalttermin -	17
	Anhang C - Zugelassene Übertragungseinrichtungen (ÜE) -	19
	Anhang D -Zugelassene Errichter (ZE) und zugelassene Errichter mit Nebenclearingstelle (ZE-NC)-	20
	Anhang E – Ansprechpartner Konzessionär, ZE bzw. ZE-NC.....	23
	Anhang F – Ansprechpartner Gemeindefeuerwehr und örtliche Schließungen.....	24
	Abkürzungsverzeichnis	30

1 Geltungsbereich

Die Teilnahme am konzessionierten Fernalarmübertragungsbetrieb mittels Anschlusses an eine AÜA und der Betrieb von Feuerwehrschrüsseldepots erfolgt auf Grundlage der DIN 14675. Diese Anschlussbedingungen regeln im Geltungsbereich der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) auf der Grundlage der DIN 14675 technische und organisatorische Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb von BMA mit direkter Aufschaltung auf das ELS. Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterung bzw. Änderung bestehender Anlagen. Die Teilnahme setzt eine ÜE für Fernalarme voraus.

2 Art der Teilnahme an der Fernalarmübertragung über Alarmübertragungsanlage

2.1

Der Landkreis Tuttlingen lässt aufgrund einer Konzession eine AÜA betreiben. An die AES der AÜA werden ÜE für BMA angeschlossen. Die Einrichtung und der Betrieb des Teilnehmeranschlusses, die Änderung und der Wechsel des Teilnehmers bedürfen eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Konzessionär. Weiter sind beim Betrieb der ÜE durch einen ZE bzw. ZE-NC vertragliche Vereinbarungen mit dem Konzessionär zu schließen.

2.2

Die Teilnahme erfolgt mit einer zertifizierten ÜE des Konzessionärs bzw. eines ZE oder auch ZE-NC, die auf dem vom Teilnehmer genutzten Grundstück eingerichtet und über Übertragungswege des Konzessionärs bzw. bei ZE-NC durch dessen Übertragungswege zu seiner Nebenclearingstelle (NC) und dann weiter über Übertragungswege des Konzessionärs mit dem ELS der Integrierte Leitstelle Tuttlingen verbunden ist. Die AÜA inkl. der Übertragungswege dient ausschließlich der Meldungsübertragung aus der BMA. Zudem können technische Störungen der BMA bzw. Sabotage-Meldungen aus z. B. Feuerwehrschrüsseldepot (FSD), Feuerwehrranzeigetableau (FAT) etc. in Absprache mit dem Konzessionär weitergeleitet werden. Eine Weiterleitung dieser Stör- und Sabotagemeldungen zur Integrierten Leitstelle ist unzulässig. Feuerwehrtechnisch geforderte Zusatzanschaltungen (z. B. Videobildübertragung) können zur Feuerwehr übermittelt werden.

2.3

ZE bzw. ZE-NC und die zugelassenen ÜE werden nach erfolgreicher technischer Prüfung durch den Konzessionär des Landkreises freigegeben. Die Zulassung wird mit Vertragsabschluss des Antragstellers mit dem Konzessionär bestätigt. Die entsprechenden Eingangsvoraussetzungen und die Liste der ZE und zugelassenen ÜE befinden sich im Anhang zu dieser TAB.

2.4

Die ÜE mit angeschalteter BMA wird durch die BMA über eine DIN 14675 Schnittstelle angesteuert. Die Ansteuerung der ÜE dient der direkten Fernalarmmeldung zur Integrierte Leitstelle Tuttlingen bei Bränden.

Die Klartextinformationen von Feuerwehrranzeigetableaus (FAT) sind mittels ESPA-Schnittstelle von der BMA an die ÜE zu übergeben und an die AES in der Integrierte Leitstelle Tuttlingen zu übertragen. Dies stellt eine wichtige einsatztaktische Information dar. Es ist vom Betreiber frühzeitig diesbezüglich Kontakt mit dem Konzessionär herzustellen.

2.5

Die BMA im Objekt sind nicht Gegenstand der Konzession.

2.6

Die Übertragungswege von der ÜE im Objekt zur jeweiligen AES werden durch den Konzessionär bzw. ZE-NC bereitgestellt und liegen in der jeweiligen Verantwortung. Der Übertragungsweg von der Clearingstelle des ZE-NC über die AES des Konzessionärs zum ELS der Feuerwehr wird durch den Konzessionär bereitgestellt und liegt in seiner Verantwortung.

3 Antragstellung für die Teilnahme an der Fernalarmübertragung über die AÜA

3.1

Die Antragstellung für das Umschalten von BMA auf das ELS erfolgt durch den Konzessionär:

Siemens AG
Wiessacher Straße 11
70499 Stuttgart
Tel: +49 (711) 137-4337
Fax: +49 (711) 137-6311
Mail: Konzession.sdw.si.de@siemens.com

Die Antragstellung durch den Betreiber ist spätestens 12 Wochen vor Anschlussstermin schriftlich an den Konzessionär zu richten.

3.2

Die Umschaltung der BMA auf das ELS erfolgt nach Abschluss eines Mietvertrages zwischen dem Betreiber der BMA und dem Konzessionär der Integrierte Leitstelle Tuttlingen bzw. dem Betreiber der BMA und dem ZE-NC.

3.3

Die ÜE wird vom Konzessionär, ZE oder ZE-NC der AÜA eingerichtet, betrieben und instandgehalten. Störungen der ÜE und der Übertragungswege sind dem Konzessionär umgehend zu melden. Störungen an der ÜE bzw. an den Übertragungswegen werden durch den Konzessionär, ZE bzw. ZE-NC innerhalb einer halben Stunde bearbeitet. Bei Störungen, die im Leistungs- und Verantwortungsbereich anderer Errichter liegen, sind diese unverzüglich zu benachrichtigen. Sofern zur Störungsbeseitigung notwendig, muss ein Techniker des Konzessionsnehmers innerhalb von 4 Stunden vor Ort sein und mit der Störungsbeseitigung beginnen. Eine Alarmübertragung vom Teilnehmeranschluss muss innerhalb von 6 Stunden nach Eingang der Störungsmeldung wiederhergestellt werden.

Sonstige Störungen, die keine Auswirkung auf die Alarmübertragung haben, sind innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Störungsmeldung abschließend zu bearbeiten, sodass die Umschaltung wieder voll betriebsfähig ist.

Für die ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen (Brandwache) ist der Teilnehmer/Betreiber der BMA verantwortlich.

4 Änderung des vorhandenen Anschlusses an die AÜA durch den Betreiber

4.1 Wechsel des Betreibers bei vorhandenem Anschluss an die AÜA

Der Wechsel des Betreibers der BMA ist dem Konzessionär schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind vom neuen Betreiber die als verantwortlich genannten Beauftragten auf Aktualität zu prüfen. Änderungen sind durch den Konzessionär der Kreisbrandmeisterstelle sowie der örtlich zuständigen Gemeindefeuerwehr schriftlich mitzuteilen. Bei Anschaltung durch den ZE-NC werden örtlich zuständige Gemeindefeuerwehr, Kreisbrandmeisterstelle und Konzessionär durch ihn in Kenntnis gesetzt.

4.2 Nutzungsänderung oder Entfall der baurechtlichen Auflage

Die Nutzungsänderung oder der Entfall der baurechtlichen Auflage des Betreibers der BMA ist mit der zuständigen Baurechtsbehörde abzustimmen und durch die vorgenannten Stellen genehmigen zu lassen. Erst dann ist dem Konzessionär bzw. dem ZE-NC, der Kreisbrandmeisterstelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr die genehmigte Nutzungsänderung oder der Entfall schriftlich mitzuteilen.

5 Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr

5.1 Anzeige und Bedieneinrichtungen

Die Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr (BMZ, FAT, FBF) muss für die jeweils örtlich zuständige Gemeindefeuerwehr im Alarmierungsfall jederzeit und ohne Verzögerung zugänglich sein. Hierzu hat in der Planungsphase eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu erfolgen.

5.2 Rote Blitzleuchten

Der Zugang zum Ort des FSD für die örtlich zuständige Gemeindefeuerwehr ist außen am Zugang zum Gebäude mit einer Blitzleuchte (Farbe: rot) zu kennzeichnen. Ist diese von der Hauptanfahrt der Feuerwehr nicht zu erkennen, ist vom Betreiber auf Verlangen der Kreisbrandmeisterstelle oder der örtlich zuständigen Feuerwehr eine oder mehrere weitere Blitzleuchten in Verbindung mit Richtungspfeilen anzubringen, die den Weg in Richtung FSD weisen.

5.3 FSD und FSE

Sofern keine 24-stündige Besetzung gewährleistet ist, muss nach Vorgaben der Kreisbrandmeisterstelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr ein Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) installiert werden. Objektschlüssel werden von der Kreisbrandmeisterstelle oder der örtlich zuständigen Gemeindefeuerwehr nicht angenommen. Es sind die besonderen Vereinbarungen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr über die Einrichtung eines FSD zu beachten. Die Vereinbarungen liegen diesen Anschlussbedingungen als Anhang A bei. Das FSD/FSE wird in der Regel neben dem Feuerwehrezugang des Objektes an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr angebracht. Die Herstellerangaben zum Einbau des FSD sind einzuhalten.

Es sind im FSD zwei identische Generalhauptschlüssel vorzuhalten und einzeln zu überwachen.

Die Sicherstellung des gewaltfreien Zugangs zum Objekt mit BMA und FSD ohne Auslösung der Brandmeldeanlage ist über ein Freischaltelement zu gewährleisten (FSE). Bei Auslösen der BMA über das FSE sind keine Brandfallsteuerungen vorzunehmen.

Die Auswahl der zu verwendenden Schließungen ist der Anhang F zu entnehmen.

5.4 FIZ

Als FIZ wird die mechanische Kombination aus FBF/FAT/Halter für FLK und zur Hinterlegung des Feuerwehrplans beschrieben. Darüber hinaus können FGB und SAS in diesem mechanisch verbunden sein.

Das FIZ für die örtlich zuständige Gemeindefeuerwehr ist im Regelfall im Haupteingangsbereich oder unmittelbar neben der BMA einzurichten.

Die Meldernummer ist durch den Konzessionär, ZE oder ZE-NC gut lesbar am FBF (Feld ÜE-Nr.) und am Handfeuermelder der ÜE anzubringen.

5.5 Beschilderung Standort FIZ

Der Standort des FIZ und der Weg dorthin sind mit einem Schild nach DIN 4066 mit der Aufschrift "FIZ" zu kennzeichnen.

5.6 Feuerwehrzugang und Anfahrtstelle

Feuerwehrzugang und Anfahrtstelle für die Feuerwehr sind mit der örtlichen zuständigen Feuerwehr und der Kreisbrandmeisterstelle bereits in der Planungsphase abzustimmen.

5.7 Schließung FIZ

Das FIZ ist mit einem Halbzylinderschloss mit der Feuerweherschließung der jeweils örtlich zuständigen Feuerwehr zu versehen. Der Halbzylinder ist nach den Vorgaben der örtlich zuständigen Feuerwehr zu bestellen bzw. zu erwerben. Anhang F.

5.8 Herstellen Ruhezustand

Mit Rückstellung der BMA über das FBF gehen alle ausgelösten Steuerungen/Alarmierungen in den Ruhezustand zurück (Ausnahme: Gebäudefunkanlage). Ebenso erlöschen mit dieser Rückstellung die roten Blitzleuchten für die Orientierung der Feuerwehr.

5.9 Nicht automatische Brandmelder

Das Erscheinungsbild nicht automatischer Brandmelder mit Anschluss an die Brandmeldeanlage mit ÜE zur Integrierten Leitstelle ist gemäß Anhang G auszuführen.

5.10 Beschriftung automatischer Brandmelder

Alle Melder sind mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft und gut sichtbar zu beschriften, d.h. die Beschriftung muss vom Boden aus, ohne optische Hilfsmittel identifizierbar sein.

Die Schriftfarbe ist in schwarz und auf weißem Grund zu wählen. Die mindest-Schrifthöhe richtet sich nach der Raumhöhe und ist wie folgt zu bemessen.

Raumhöhe in Meter : 0,3 = Schrifthöhe in Millimeter Beispiel: 5 m Raumhöhe → 17 mm

6 Objektschließung

6.1 Objektschlüssel (Generalhauptschlüssel)

Die Anzahl der verschiedenen Generalhauptschlüssel ist auf maximal 3 Stück zu begrenzen. Diese sind in den FLK und am untrennbaren Schlüsselring dauerhaft – beispielsweise durch Farben - zu kennzeichnen.

6.2 Elektronische Schlüsselschlüssel

Vorzugsweise sind mechanische Schlüsselschlüssel zu verwenden.

Bei Einsatz von Transpondern ist bauseits sicherzustellen, dass diese regelmäßig gewartet werden können. (Batterietausch, Berechtigung etc). Bevorzugt werden Transponder ohne Batterie. Der Betreiber ist für die Funktionstüchtigkeit des Schlüssels verantwortlich. Überprüfungen sind im Betriebsbuch zu dokumentieren.

Bei allen elektronischen Schließsystemen ist durch einen zusätzlichen mechanischen Generalhauptschlüssel der nahe Zugang ins Gebäude und von dort bis hin zum FIZ mittels konventioneller, mechanischer Schlüsselanlage sicherzustellen. Bereits in der Planungsphase ist eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr herzustellen, in begründeten Fällen können andere Lösungen gefordert werden.

7 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind folgende Regelungen zu beachten:

7.1

- Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der FIZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS-Richtlinie 2092: "Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau".

- Bei selbsttätigen Löschanlagen ist je Geschoss eine Löschruppe mit einer Meldelinie vorzusehen. Der Löschbereich ist in der Feuerwehr-Laufkarte blau hervorzuheben. Der Weg zur Sprinklerzentrale ist in einer separaten Feuerwehr-Laufkarte einzutragen.

- Die Feuerwehr fordert für jede Alarmventilstation eine eigene wassergetriebene Alarmglocke im Freien an der Außenwand.

7.2

- Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z. B. Kohlendioxid-Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Schutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen.

- Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage am FIZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.

- Der erstauslösende Melder einer Löschanlage muss am FIZ mindestens aber am Zugang zum Löschbereich angezeigt werden.

8 Orientierungshilfen für die Feuerwehr

8.1 Feuerwehr-Laufkarten gemäß DIN 14675

Je Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte gut sichtbar und stets griffbereit am FIZ zu hinterlegen. Die Darstellung richtet sich nach der Ausführungsbestimmung „Pläne für die Feuerwehr“ des Landkreises Tuttlingen und der Stadt Tuttlingen, die auf der Webseite des Landkreises Tuttlingen – Amt für Brand- und Katastrophenschutz heruntergeladen werden können.

Abweichungen vom vorgegebenen Muster sind mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und mit der Kreisbrandmeisterstelle abzustimmen.

Bei Brandmeldesystemen mit alarmgesteuerten individuellem Ausdruck von Feuerwehr-Laufkarten muss immer eine komplett ausgedruckte farbige Fassung am FIZ für die örtlich zuständige Feuerwehr bereitliegen.

9 Prüfung der BMA durch einen anerkannten Sachverständigen

9.1

Vor Aufschaltung auf die AÜA ist gemäß VDE 0833 und Prüfverordnung (PVO) eine Abnahmeprüfung der BMA aufgrund der baurechtlichen Forderung durch einen zugelassenen Sachverständigen durchzuführen. Das Ergebnis ist in einem Inbetriebsetzungsprotokoll nach DIN 14675 festzuhalten und der zuständigen Baurechtsbehörde sowie in Kopie dem Konzessionär, dem Errichter für den Aufschalttermin und der örtlich zuständigen Feuerwehr zu übergeben.

9.2

Mit dem Prüfbericht über die Abnahmeprüfung muss nachgewiesen werden, dass die Anforderungen an die BMA, entsprechend den geforderten Anschlussbedingungen und dem Konzessionär bzw. ZE-NC für die Fernalarmübertragung von Brandmeldungen, eingehalten sind.

9.3

Der Sachverständige ist vom Teilnehmer zu ermächtigen, der zuständigen Baurechtsbehörde, der Kreisbrandmeisterstelle und dem Konzessionär alle erforderlichen Auskünfte über die von ihm geprüfte Anlage und über die Prüfergebnisse zu erteilen.

9.4

Die Abnahme durch die örtlich zuständige Gemeindefeuerwehr bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten besonderen Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den geltenden Regelwerken und Vorschriften entsprechend errichtet wurde. Die Abnahme durch die Feuerwehr ist ausdrücklich keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

10 Aufschaltung durch den Konzessionär

10.1

Spätestens bei der Aufschaltung der BMA müssen sämtlich Unterlagen und Gegenstände des Anhang B vorliegen.

10.2

Bei Erfüllung der Aufschaltbedingungen wird im Beisein des Konzessionärs, ZE bzw. ZE-NC der örtlich zuständigen Feuerwehr und ggf. des Sachverständigen sowie der zugelassenen Errichterfirma aufgeschaltet.

10.3

Die Aufschaltbereitschaft ist dem Konzessionär ZE bzw. ZE-NC, der örtlich zuständigen Gemeindefeuerwehr, der Kreisbrandmeisterstelle zur Kenntnisnahme, dem Sachverständigen und der zugelassenen Errichterfirma spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Aufschalttermin anzuzeigen.

10.4

Für die Einladung zum Aufschalttermin ist der Vordruck im Anhang B zu verwenden.

11 Abarbeitung der Revisionsalarme

Der Betreiber bekommt vom Konzessionär, ZE bzw. ZE-NC nach erfolgter Aufschaltung das Betreiberkennwort zugesandt. Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass das Kennwort im Objekt bei einem von ihm Beauftragten vorliegt. Der Umgang mit dem Kennwort obliegt dem Betreiber/Beauftragten.

11.1

Der Konzessionär, ZE bzw. ZE-NC nimmt nach ordnungsgemäßer Anmeldung die Revisionsschaltung vor. Ist der Revisionsvorgang beendet, teilt der Abmeldende dies dem Konzessionär, ZE bzw. ZE-NC mit, der die Revisionsschaltung daraufhin zurücknimmt. Zu Beginn der Revisionsschaltung hat der Abmeldende eine Endzeit innerhalb des Kalendertages anzugeben. Wenn diese Zeit ohne Rücknahme oder Verlängerung des Revisionsvorganges verstreicht, wird der Melder automatisch wieder eingeschaltet.

11.2

Die Abmeldung der ÜE ist auf ein Mindestmaß zu beschränken und soll nicht die Bedienung der BMA ersetzen.

11.3

Der Konzessionär, ZE bzw. ZE-NC ist verpflichtet je Quartal eine Revisionsschaltung inkl. Revisionsalarm aus jeder BMA gemäß VDE0833 kostenfrei entgegenzunehmen.

11.4

In jedem Fall ist der Betreiber der Brandmeldeanlage für die Durchführung der durch die VDE-Bestimmungen und DIN-Normen, ebenso durch die Behördenvorschriften geregelten Prüfungen sowie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten verantwortlich.

Änderungen oder Erweiterungen der Anlage müssen mit der Kreisbrandmeisterstelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr abgestimmt werden. Bei längeren Abschaltungen während dem Betrieb ist der Betreiber selbst verantwortlich, ggf. ist eine Abstimmung zur Außerkraftsetzung von baurechtlichen Auflagen für die Weiternutzung mit der Baurechtsbehörde abzustimmen.

12 Allgemeine Teilnahmevorschriften

12.1

Der Betreiber oder ein Beauftragter und der Errichter, der eine 24-Stunden-Rufbereitschaft zu gewährleisten hat, muss für die örtlich zuständige Feuerwehr und die Integrierte Leitstelle Tuttlingen oder den Konzessionär bzw. ZE oder ZE-NC stets kurzfristig am Ort der BMZ verfügbar sein. Ist dies nicht der Fall oder ist die ÜE und das FBF auf dem Grundstück nicht erreichbar, so haftet der Betreiber für alle daraus entstehenden Folgen.

12.2

Wesentliche Änderungen (siehe DIN 14675 Anhang "Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen") sind der örtlich zuständigen Feuerwehr und der Kreisbrandmeisterstelle rechtzeitig schriftlich in Form eines Sachverständigengutachtens anzuzeigen. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

12.3

Eine Anpassung bestehender BMA einschließlich der Ansteuereinrichtungen für eine ÜE an geänderte oder neue anerkannte Regeln der Technik kann aus baurechtlicher Sicht verlangt werden, wenn dies aus Gründen des sicheren und ungestörten Betriebes der AÜA erforderlich ist.

12.4

Die Außerbetriebnahme eines Anschlusses wird dem Betreiber bzw. eines durch ihn Beauftragten vom Konzessionär bzw. vom ZE-NC schnellstmöglich mitgeteilt. Für die Dauer der Außerbetriebnahme ist keine automatische Fernalarmübertragung an das ELS möglich. Während dieser Zeit liegt es in der Verantwortung des Betreibers der BMA bzw. eines durch ihn Beauftragten sicherzustellen, dass ein Feueralarm auf andere Weise weitergeleitet wird. Nach Beendigung der Abschaltung wird durch den Konzessionär bzw. durch den ZE-NC die Wiedereinschaltung dem Betreiber der BMA bzw. eines durch ihn Beauftragten mitgeteilt. Die Außerbetriebnahme ist der örtlich zuständigen Feuerwehr und der Kreisbrandmeisterstelle schnellstmöglich mitzuteilen (mit Abschaltprotokoll und Wiederinbetriebnahmeprotokoll). Diese ist durch den Betreiber bzw. dessen Bevollmächtigten, schriftlich zu bestätigen.

13 Kostenersatz

Die bei Einsätzen der Feuerwehr entstehende Kosten richten sich nach Vorgaben des Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg. Die Kosten hierfür sind in der Kostenersatzsatzung der örtlich zuständigen Gemeindefeuerwehr festgelegt. Für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Inbetriebnahme, Abstimmung, Beratung und Wartung durch die örtlich zuständige Gemeindefeuerwehr kann Kostenersatz verlangt werden. Die Kosten sind durch den Betreiber der Anlage zu tragen.

14 Kündigung des Teilnehmeranschlusses

Die Teilnahme an der konzessionierten Fernalarmübertragung kann durch den Betreiber auf der Grundlage der Bedingungen des Mietvertrages des Konzessionärs/ZE-NC gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Konzessionär/ZE-NC zu erfolgen. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Ziffer 4.1 und 4.2 sind hierbei zu beachten. Wurde die Brandmeldeanlage mit einem Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) betrieben, so ist die örtlich zuständige Feuerwehr und die Kreisbrandmeisterstelle zur Kenntnisnahme durch den Konzessionär umgehend, spätestens aber 14 Tage vor Einstellung der Fernalarmübertragung zu benachrichtigen (Teilnehmerkündigung in schriftlicher Form). Die Vereinbarung nach Anhang A zwischen der örtlich zuständigen Feuerwehr und dem Teilnehmer bleibt davon unberührt.

15 Inkrafttreten

Diese Anschlussbedingungen BMA treten zum 01.01.2020 in Kraft. Diese Anschlussbedingungen können bei der Kreisbrandmeisterstelle direkt abgefragt oder auf der Webseite des Landkreises Tuttlingen – Amt für Brand- und Katastrophenschutz heruntergeladen werden.

16 Adressen

16.1 Kreisbrandmeisterstelle

Landratsamt Tuttlingen
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen
Tel. 07461-926-5600
kreisbrandmeister@landkreis-tuttlingen.de

Ansprechpartner für Fragen:

- zum Brandmelde-Konzept
- zur Zugänglichkeit des Objektes, Positionierung von Anzeige- und Bedienelementen

16.2 Örtlich zuständige Feuerwehr

Der Kontakt kann über die Anschrift der zuständigen Gemeinde erfolgen (Anhang F), zu der das Objekt mit der zu errichtenden Brandmeldeanlage zugehörig ist.

Ansprechpartner für Fragen:

- zur Zugänglichkeit des Objektes, Positionierung von Anzeige- und Bedienelementen
- Schließungen gem. Anhang F
- zum Brandmelde-Konzept (bei Objekten in der Stadt Tuttlingen)

16.3 Konzessionär, ZE bzw. ZE-NC

Siehe Anhang E in der jeweils aktuellen Fassung.

Ansprechpartner für

- zur Errichtung von BMA
- zur Abnahme der BMA
- zur Tätigkeit und Verantwortung des Konzessionärs
- der Revision von BMA und ÜE
- Einrichtung von ÜE

Tuttlingen, den 19.12.2019
Landratsamt Tuttlingen, Kreisbrandmeisterstelle

gez.

Andreas Narr, Dipl.-Ing. (FH)

Kreisbrandmeister
Brandschutzsachverständiger

Anhang A – Vereinbarung –

Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots, Freischaltelement sowie einer Feuerwehreinformationszentrale (FIZ) und für die Einrichtung von Brandmeldeanlagen.

Vereinbarung

Zwischen der Stadt/Gemeinde _____

Straße _____

Ort _____

-nachfolgend Feuerwehr genannt-

und dem Betreiber der Brandmeldeanlage

Name _____

Straße _____

Ort _____

-nachfolgend Betreiber genannt-

über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots, eines Freischaltelements sowie eines Feuerwehreinformationszentrale (FIZ) am Objekt:

Name _____

Straße _____

Ort _____

-nachfolgend Objekt genannt-

1. Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) am o. g. Objekt anbringen, um der örtlich zuständigen Gemeindefeuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Sicherungsbereichen der BMA zu ermöglichen. Der Anbringungsort des FSD am Objekt muss mit der örtlich zuständigen Gemeindefeuerwehr abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den die Brandmeldezentrale (BMZ) oder ggf. die Feuerwehrrstinformationen (FIZ) der BMZ auf kürzestem Wege erreicht werden kann.
2. Der Betreiber verwendet ein FSD, der von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannt ist. - Anmerkung: Bei der Feuerwehr werden VdS-erkannte FSD als FSD 3 (Klasse 3 – hohes Risiko) bezeichnet. Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Feuerwehrschrüsseldepots zu beachten. Die Innentür muss mit einem VdS-erkannten Zuhaltungsschloss, welches die Schließung „Feuerwehr“ zulässt, ausgerüstet sein. Zur Einrichtung der Schließung „Feuerwehr“ ist ein Doppelbart- Umstellschloss oder Profizylinder mit VdS-Zulassung erforderlich (Ausführung und Bezug je Gemeinde gemäß Anhang F)
3. Beim Anschluss des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: "Richtlinien türmechanische Sicherungseinrichtungen - Feuerwehrschrüsseldepots " zu beachten.
4. Die im FSD deponierten Generalhauptschrüssel müssen der örtlich zuständigen Gemeindefeuerwehr den direkten Zugang zum FIZ sowie zu allen Sicherungsbereichen der BMA ermöglichen. Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung des/der im FSD deponierten Generalhauptschrüssel erfolgt durch den Betreiber, der Richtlinien des VdS sind zu beachten. Im FSD sind zwei Schlüssel (Generalhauptschrüssel) zu deponieren, die mit jeweils einem eigenen Schließzylinder der Schließanlage, direkt überwacht werden. Werden im FSD weitere Schlüssel deponiert, müssen diese untrennbar miteinander verbunden sein, sodass zwei identische Schüsselringe vorhanden sind.
Die notwendige Umsetzung ist im Vorfeld mit den zuständigen Stellen abzustimmen.
5. Die für VdS-erkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-erkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen – nicht Feuerwehr) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt hat. Eine Auslösung der ÜE zur Integrierte Leitstelle Tuttlingen mit Alarmierung der örtlich zuständigen Gemeindefeuerwehr ist nicht zulässig.

- 6.** Die Inbetriebnahme des FSD durch die Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggf. spätere Änderungswünsche sind 14 Tage im Voraus zu richten an:

Die örtlich zuständige Feuerwehr und zur Kenntnisnahme die Kreisbrandmeisterstelle.

Bei der Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers sämtliche Bestandteile des Anhang B vorliegen.

Über die Inbetriebnahme und jedes sonstige Öffnen des FSD - außer im Alarmierungsfall - wird von der Feuerwehr ein Protokoll angefertigt, welches vom Betreiber und von der örtlich zuständigen Gemeindefeuerwehr unterzeichnet wird. Je ein Exemplar des Protokolls verbleibt beim Betreiber und bei der Feuerwehr. Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden. Der Betreiber ist verpflichtet, den FSD instand zu halten.

- 7.** Bei der Feuerwehr ist eine begrenzte Zahl von FSD Schlüsseln zu den Zuhaltungsschlössern der FSD mit Schließung "Feuerwehr" vorhanden. Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Angehörigen der Feuerwehr zugänglich.
- 8.** Die örtlich zuständige Gemeindefeuerwehr ist nicht verpflichtet, den FSD und die darin deponierten Generalhauptschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.
- 9.** Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der örtlich zuständigen Gemeindefeuerwehr sind gebührenpflichtig.
- 10.** Der Betreiber versichert, keinen FSD Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD-Schlüssels zu bringen. Der Betreiber versichert, dass sein Einbruchdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.
- 11.** Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD Schlüssel als auch der im FSD deponierten Generalhauptschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt/Gemeinde oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen kommunalen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

- 12.** Der Betreiber erklärt, dass er die Anschlussbedingungen für die Einrichtung von Brandmeldeanlagen des Landkreises Tuttlingen ausgehändigt bekommen hat und diese hiermit anerkennt. Insbesondere verweisen wir auf den Punkt 13 „Kostenersatz“ der oben genannten Anschlussbedingungen.
- 13.** Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 14.** Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird der FSD-3 im Beisein des Betreibers durch die örtlich zuständigen Gemeindefeuerwehr geöffnet und die Schließung auf die "O-Stellung" zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.
- 15.** Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Betreiber:

Stadt/Gemeinde:

(Unterschrift des Betreibers,
Firmenstempel)

(Unterschrift, Gemeindestempel)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Anhang B – Antrag für den Aufschalttermin -

Aufschaltung einer Brandmeldeanlage

An

Gemeinde, Freiwillige Feuerwehr

gem. Anhang F

und zur Kenntnisnahme

Landratsamt Tuttlingen

Amt für Brand- und Katastrophenschutz

E-Mail: kreisbrandmeister@landkreis-tuttlingen.de

Objekt:

Datum und Uhrzeit der Aufschaltung:

Ansprechpartner Betreiber

Telefon Ansprechpartner Betreiber

E-Mail Ansprechpartner Betreiber

Zum oben genannten Aufschalttermin bitten wir die Feuerwehr um Teilnahme.

Die Aufschaltbedingungen des Landkreises Tuttlingen sind zum oben angegebenen Termin erfüllt. Folgende Bedingungen sind vollständig erfüllt:

1. Eine Errichterbestätigung über die Betriebsbereitschaft der Anlage liegt vor (Inbetriebsetzungsprotokoll nach DIN 14675).
2. Es ist eine Meldergruppenübersicht in tabellarischer Form mit Anzahl und Typ der verwendeten Melder vorhanden.
3. Die in das FSD einzulegenden Generalhauptschlüssel (2 Stück) und die passenden Halbzylinder (2 Stück) des Objekts sind vorhanden. Es wird bei der Inbetriebnahme ein Aufbewahrungsvertrag mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und dem Betreiber abgeschlossen.
4. Die freigegebenen Feuerwehr-Laufkarten liegen in der abgestimmten Form und Größe in Folie (laminiert) oder auf Spezialpapier (wasserfest und abwischbar) vor und sind in einem geeigneten und gekennzeichneten Depot hinterlegt.
5. Der ggf. geforderte Feuerwehrplan nach DIN 14095 liegt am FIZ vor.
6. Schlüssel (mindestens 2 Stück) für nichtautomatische Melder sind im FIZ hinterlegt
7. 10 Ersatzscheiben für nicht automatische Melder sind im FIZ hinterlegt
8. "Außer Betrieb"-Schilder für alle nichtautomatischen Brandmelder sind hinterlegt

9. Der Konzessionär ist über den Termin der Aufschaltung informiert und kann die Aufschaltung zur Integrierten Leitstelle Tuttlingen vornehmen.
10. Die Vorgaben der örtlich zuständigen Gemeindefeuerwehr über die Schließungen FSD, FAT und FBF und ggf. weitere Einrichtungen sind erfüllt, die Schließzylinder liegen der Feuerwehr vor, das FSD Schloss mit VdS Zulassung ist vorbereitet bzw. eingebaut, FSD und FSE sind sachgerecht am festgelegten Einbauort montiert.
11. Ein Vertreter der Errichterfirma, wie auch ein Mitarbeiter des Betreibers muss vor Ort sein.
12. Die Kennzeichnungen des FIZ, der Melder sowie der Weg zum FIZ der Brandmeldeanlage sind deutlich erkennbar.
13. Die Abnahme durch einen Sachverständigen ist erfolgt, ggf. festgestellte Mängel wurden beseitigt und ein mängelfreier Schlussabnahmebericht liegt vor.
14. Ein Wartungsvertrag gemäß VDE 0833-2 2000-06, Punkt C.3.10, ist abgeschlossen. Der Wartungsvertrag ist in schriftlicher Form der zuständigen Baurechtsbehörde bis spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen.
15. Sämtliche Brandfallsteuerungen sind aufgeschaltet, funktionsfähig und rückwirkungsfrei. Ein Auslösen des FSE betätigt nicht die Brandfallsteuerungen.
16. Eine geeignete Bockleiter und ggf. Bodenplattenheber sind an festgelegter Stelle vorhanden. Schließzylinder mit der Feuerweherschließung liegen hierfür vor.
17. Eine Liste mit Ansprechpartnern im Objekt für den Brandalarmauslösefall Tag und Nacht liegt vor (mindestens drei Personen).
18. Ein Betriebsbuch nach VdS-Richtlinie 2182 ist im FLK-Teil des Kastens bereitzuhalten und mit der Objektbezeichnung zu beschriften.

Hinweis:

Sollte ein erneuter Termin notwendig werden, muss dieser mindestens 14 Tage vorher beantragt werden.

Datum, Unterschrift (Antragsteller)

Anhang C - Zugelassene Übertragungseinrichtungen (ÜE) -

Die Übertragungsgeräte können nach Systemprüfung zugelassen werden. Die technische Prüfung und Zulassung erfolgt durch den Konzessionär bzw. bei ZE-NC durch den ZE-NC und dem Konzessionär. Die für die Prüfung und Zulassung entstehenden Aufwendungen sind mit dem Konzessionär bzw. ZE-NC direkt abzurechnen. Eine Anfrage zur Systemprüfung und das Prüfungsergebnis ist der örtlich zuständigen Gemeindefeuerwehr durch den Konzessionär anzuzeigen.

Anhang D -Zugelassene Errichter (ZE) und zugelassene Errichter mit Nebenclearingstelle (ZE-NC)-

Eingangsvoraussetzungen für die Zulassung zum zugelassenen Errichter (ZE) und zum zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle (ZE-NC):

1. Eintrag im Handelsregister/Gewerberegister
Nachweis: Anlage 1, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
2. Vorliegen einer Eigenerklärung vergleichbar der Eigenerklärung gemäß der "Richtlinie über den Ausschluss von Bewerbern und Bietern von der Vergabe Öffentlicher Aufträge wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen"
Nachweis: Anlage 2, Präqualifizierungsurkunde
3. Vorliegen einer Erklärung über die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht
Nachweis: Anlage 3
4. Vorliegen einer Erklärung über den Einsatz von Nachunternehmern vergleichbar der Verpflichtung gemäß Baden-Württembergischen Vergabegesetz inkl, Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen
Nachweis: Anlage 4
5. Vorliegen einer Schutzzerklärung zur Scientology-Organisation
Nachweis: Anlage 5
6. Bestätigung der Einhaltung der technischen Richtlinien
Nachweis: Anlage 6
7. Haftpflichtversicherungspolice mit einer Deckungssumme von 10 Mio. Euro je Schadensereignis
Nachweis: Anlage 7, Versicherungspolice
8. Die eingesetzten Übertragungseinrichtungen müssen für den Einsatz in Alarmübertragungsanlagen für Brandmeldungen zugelassen sein. Als Nachweis ist eine VdS Geräteanerkennung beizulegen. Die Übertragungseinrichtungen müssen die Standardschnittstellen nach DIN 14675 beinhalten. Zusätzlich muss die Übertragung von Sabotagemeldungen (am Feuerwehrschrüsseldepot (FSD)) und Störungsmeldungen (BMA) möglich sein.
Nachweis: Bestätigung und VdS-Geräteanerkennung
9. Bei Ausfall eines Übertragungsweges muss automatisch auf einen Ersatzweg umgeschaltet und eine Störmeldung an die Clearingstelle übertragen werden. Die Übertragungseinrichtung muss über eine eigene Energieversorgung inkl. der erforderlichen Notstromversorgung nach VDE 0833 verfügen.
Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis
10. Bei neuen Objektaufschaltungen oder zur Ertüchtigung bestehende Aufschaltungen muss eine differenzierte Meldungsübertragung möglich sein. Die Anschaltung der Alarmkriterien erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle nach DIN 14675, Anhang B1. Jede dieser differenzierten Meldungen ist mit einer eigenen Meldernummer in den Einsatzleitrechner zu übertragen. Die Alarmierungsrückmeldung (Quittierung) erfolgt für jede differenzierte Meldung separat.
Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis

- 11.** Eine Übertragungseinrichtung soll die Möglichkeit bieten, bis zu fünf BMA aufzuschalten (Campuslösung). Die Aufschaltung der BMA erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle DIN 14675, Anhang B1. Die Alarmierungsrückmeldung erfolgt für jede BMA separat.

Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis

- 12.** Es wird aufgrund der Betriebssicherheit die Verbindungsart mit den Anforderungen nach Typ 2 (erster Übertragungsweg Festverbindung in einem IP-Netz, zweiter Übertragungsweg bedarfsgesteuerte Funkverbindung), gem. Tabelle A 1 der DIN 14675 Anhang A erwartet. Es kann aber auch ein anderer Typ zum Einsatz kommen, wenn eine Betriebssicherheit bis zum Jahr 2029 gewährleistet wird.

Nachweis: Bestätigung und bei Abweichung (Ersatztyp); Beschreibung/technischer Nachweis

- 13.** Die für die Übertragungseinrichtung durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen müssen gem. den Vorgaben der VDE 0833 erfolgen (vier Mal jährlich mit Begehung vor Ort).

Nachweis: Bestätigung

- 14.** Die zentralen Komponenten der AÜA müssen über eine Mindestverfügbarkeit von 99,5 % verfügen (DIN EN 50136).

Nachweis: Bestätigung und Nachweis

Zusätzliche Anforderung an den Betrieb einer Nebenclearingstelleleinen zugelassenen Errichter einer Nebenclearingstelle (ZE-NC):

- 15.** Im Rahmen eines Redundanzkonzeptes muss ein Errichter mit Nebenclearingstelle mindestens zwei Clearingstellen betreiben, die die AÜA mit allen Komponenten überwachen. Diese Clearingstellen müssen an zwei getrennten Orten gegenseitig redundant ausgeführt sein. Beide Standorte müssen 24 Stunden an allen Tagen im Jahr besetzt und in Funktion sein. Es muss sichergestellt sein, dass bei Ausfall einer Clearingstelle die zweite Clearingstelle über die gleichen Kommunikationswege (Rufnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen) erreichbar ist.

Nachweis: Bestätigung und Nachweis sowie Zertifikate

- 16.** Die verwendeten Übertragungswege müssen die nach DIN 14675 Anhang A beschriebenen Verbindungsarten zulassen. Ein verwendetes IP-Netz muss als Übertragungsweg in AÜA anerkannt sein. Für Objekte, bei denen eine Übertragung mittels Funkverbindung nicht sichergestellt ist, ist der zweite Übertragungsweg zu beschreiben.

Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis

- 17.** Errichter mit Nebenclearingstelle müssen folgende Leistungen erbringen: Überwachung der Übertragungswege und Erkennen von Störungen inkl. Einleiten von Entstörmassnahmen

-Information der Teilnehmer bei Ausfall der Alarmübertragung

-Überwachung der Schnittstelle zur Hauptclearingstelle des Konzessionärs

Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis

- 18.** Der Konzessionsnehmer hat zu bestätigen, dass die Technik der Nebenclearingstelle des zugelassenen Errichters mit der Technik der Clearingstelle des Konzessionsnehmers kompatibel ist. Siehe auch Anhang C.

Nachweis: Bestätigung Konzessionsnehmer.

- 19.** Für den ZE-NC ist der Nachweis von wenigstens drei Referenzprojekten mit >100 Teilnehmern mit Ansprechpartnern zu benennen.
Nachweis: Referenzobjekte

Anhang E – Ansprechpartner Konzessionär, ZE bzw. ZE-NC

Konzessionär

Siemens AG
Wiessacher Straße 11
70499 Stuttgart
Tel: +49 (711) 137-4337
Fax: +49 (711) 137-6311
Mail: Konzession.sdw.si.de@siemens.com

Anhang F – Ansprechpartner Gemeindefeuerwehr und örtliche Schließungen

Feuerwehr	Gemeinde	Besondere Anforderungen
Aldingen	Gemeinde Aldingen Marktplatz 2 78554 Aldingen gemeinde@aldingen.de	Schließung „Spaichingen“ -FSD: Typ Fa. Gunnebo über BRB Spaichingen -FSE: Typ Fa. Gunnebo über BRB Spaichingen -FIZ, Leiter, Bodenheber: Objektschließung
Balgheim	Gemeinde Balgheim Marienplatz 3 78582 Balgheim Info@balgheim.de	Schließung „Spaichingen“ -FSD: Typ Fa. Gunnebo über BRB Spaichingen -FSE: Typ Fa. Gunnebo über BRB Spaichingen -FIZ, Leiter, Bodenheber: Objektschließung
Bubsheim	Gemeinde Bubsheim Gosheimer Str. 4 78585 Bubsheim info@bubsheim.de	Schließung „Gosheim“ -FSD: über FF Bubsheim -FSE: über FF Bubsheim -FIZ, Leiter, Bodenheber: über FF Bubsheim
Buchheim	Gemeinde Buchheim Rathausstr.4 88637 Buchheim Info@gemeindebuchheim.de	Schließung von -FSD: über FF Buchheim -FSE: über FF Buchheim -FIZ, Leiter, Bodenheber: über FF Buchheim
Bärenthal	Gemeinde Bärenthal Kirchstr. 8 78580 Bärenthal info@baerenthal.de	Schließung „Fridingen“ -FSD: über FF Bärenthal -FSE: über FF Bärenthal -FIZ, Leiter, Bodenheber: über FF Bärenthal
Böttingen	Gemeinde Böttingen Allenspacher Weg 2 78583 Böttingen rathaus@boettingen.de	Schließung „Gosheim“ -FSD: über FF Böttingen -FSE: über FF Böttingen -FIZ, Leiter, Bodenheber: über FF Böttingen
Deilingen	Gemeinde Deilingen Hauptsstr.1 78586 Deilingen info@deilingen.de	Schließung „Gosheim“ -FSD: über FF Deilingen -FSE: über FF Deilingen -FIZ, Leiter, Bodenheber: über FF Deilingen

Denkingen	Gemeinde Denkingen Hauptstraße 46 78588 Denkingen info@denkingen.de	Schließung „Spaichingen“ -FSD: Typ Fa. Gunnebo über BRB Spaichingen -FSE: Typ Fa. Gunnebo über BRB Spaichingen -FIZ, Leiter, Bodenheber: Objektschließung
Durchhausen	Gemeinde Durchhausen Dorfstr.51 78591 Durchhausen info@durchhausen.de	Schließung „Trossingen“ -FSD: über FF Durchhausen -FSE: über FF Durchhausen -FIZ, Leiter, Bodenheber: über FF Durchhausen
Dürbheim	Gemeinde Dürbheim Probststr.2 78589 Dürbeheim info@durbheim.de	Schließung „Spaichingen“ -FSD: Typ Fa. Gunnebo über BRB Spaichingen -FSE: Typ Fa. Gunnebo über BRB Spaichingen -FIZ, Leiter, Bodenheber: Objektschließung
Egesheim	Gemeinde Egesheim Hauptstr. 10 78592 Egesheim info@egesheim.de	Schließung „Gosheim“ -FSD: über FF Egesheim -FSE: über FF Egesheim -FIZ, Leiter, Bodenheber: über FF Egesheim
Emmingen- Liptingen	Gemeinde Emmingen-Liptingen Schulstr. 8 78576 Emmingen-Liptingen info@emmingen-liptingen.de	Schließung von -FSD:über FF Emmingen- Liptingen -FSE:über FF Emmingen- Liptingen -FIZ, Leiter, Bodenheber: über FF Emmingen-Liptingen
Fridingen	Stadt Fridingen a.d.D Am Kirchplatz 2 78567 Fridingen info@fridingen.de	Schließung „Fridingen“ -FSD: über FF Fridingen a.d.D -FSE: über FF Fridingen a.d.D -FIZ, Leiter, Bodenheber: über FF Fridingen a.d.D
Frittlingen	Gemeinde Frittlingen Hauptstr. 46 78665 Frittlingen	Schließung „Spaichingen“ -FSD: Typ Fa. Gunnebo über BRB Spaichingen -FSE: Typ Fa. Gunnebo über BRB Spaichingen -FIZ, Leiter, Bodenheber: Objektschließung

Geisingen	Stadt Geisingen Hauptstr. 36 78187 Geisingen info@geisingen.de	Schließung von -FSD: über FF Geisingen -FSE: über FF Geisingen -FIZ, Leiter, Bodenheber: über FF Geisingen
Gosheim	Gemeinde Gosheim Hauptstr. 47 78559 Gosheim info@gosheim.de	Schließung „Gosheim“ -FSD: über FF Gosheim -FSE: über FF Gosheim -FIZ, Leiter, Bodenheber: über FF Gosheim
Gunningen	Gemeinde Gunningen Rathausstr.7 78594 Gunningen info@gunningen.de	Schließung „Trossingen“ -FSD: über FF Gunningen -FSE: über FF Gunningen -FIZ, Leiter, Bodenheber: über FF Gunningen
Hausen o.V.	Gemeinde Hausen o.V. Hauptstr.34 78595 Hausen ob Verena info@hausen-ob-verena.de	Schließung „Spaichingen“ -FSD: Typ Fa. Gunnebo über BRB Spaichingen -FSE: Typ Fa. Gunnebo über BRB Spaichingen -FIZ, Leiter, Bodenheber: Objektschließung
Immendingen	Gemeinde Immendingen Schlossplatz 2 78194 Immendingen info@immendingen.de	Schließung von -FSD: über FF Immendingen -FSE: über FF Immendingen -FIZ, Leiter, Bodenheber: über FF Immendingen
Irndorf	Gemeinde Irndorf Eichfelsenstr. 22 78597 Irndorf info@irndorf.de	Schließung von -FSD: über FF Irndorf -FSE: über FF Irndorf -FIZ, Leiter, Bodenheber: über FF Irndorf
Kolbingen	Gemeinde Kolbingen Hauptstr. 3 78600 Kolbingen info@kolbingen.de	Schließung von -FSD: über FF Kolbingen -FSE: über FF Kolbingen -FIZ, Leiter, Bodenheber: über FF Kolbingen
Königsheim	Gemeinde Königsheim Hauptstr.3 78598 Königsheim info@gemeinde.koenigsheim.de	Schließung „Gosheim“ -FSD: über FF Königsheim -FSE: über FF Königsheim -FIZ, Leiter, Bodenheber: über FF Königsheim

Mahlstetten	Gemeinde Mahlstetten Marienplatz 1 78601 Mahlstetten info@mahlstetten.de	Schließung „Spaichingen“ -FSD: Typ Fa. Gunnebo über BRB Spaichingen -FSE: Typ Fa. Gunnebo über BRB Spaichingen -FIZ, Leiter, Bodenheber: Objektschließung
Mühlheim	Stadt Mühlheim/Donau Hauptstr.16 78570 Mühlheim/Donau info@muehlheim-donau.de	Schließung von -FSD: über FF Mühlheim/Donau -FSE: über FF Mühlheim/Donau -FIZ, Leiter, Bodenheber: über FF Mühlheim/Donau
Neuhausen ob Eck	Gemeinde Neuhausen o. E. Rathausplatz 1 78579 Neuhausen ob Eck Info@neuhausen-ob-eck.de	Schließung von -FSD: über FF Neuhausen o. E. -FSE: über FF Neuhausen o. E. -FIZ, Leiter, Bodenheber: über FF Neuhausen o. E.
Reichenbach	Gemeinde Reichenbach Kirchstr.8 78564 Reichenbach info@reichenbach-heuberg.de	Schließung „Gosheim“ -FSD: über FF Reichenbach -FSE: über FF Reichenbach -FIZ, Leiter, Bodenheber: über FF Reichenbach
Renquishausen	Gemeinde Renquishausen Kolbinger Str. 1 78603 Renquishausen info@renquishausen.de	Schließung von -FSD: über FF Renquishausen -FSE: über FF Renquishausen -FIZ, Leiter, Bodenheber: über FF Renquishausen
Rietheim- Weilheim	Gemeinde Rietheim-Weilheim Rathausplatz 3 78604 Rietheim-weilheim info@rietheim-weilheim.de	Schließung von -FSD: über FF Rietheim- Weilheim -FSE: über FF Rietheim- Weilheim -FIZ, Leiter, Bodenheber: über FF Rietheim-Weilheim
Seitingen- Oberflacht	Gemeinde Seitingen-Oberflacht Obere Hauptstr. 8 78606 Seitingen-Oberflacht info@seitingen-oberflacht.de	Schließung von -FSD:über FF Seitingen- Oberflacht -FSE:über FF Seitingen- Oberflacht -FIZ, Leiter, Bodenheber: über FF Seitingen-Oberflacht

Spaichingen	Stadt Spaichingen Marktplatz 19 78549 Spaichingen zentrale@spaichingen.de	Schließung „Spaichingen“ -FSD: Typ Fa. Gunnebo über BRB Spaichingen -FSE: Typ Fa. Gunnebo über BRB Spaichingen -FIZ, Leiter, Bodenheber: Objektschließung
Talheim	Gemeinde Talheim Kirchbrunnen 6 78607 Talheim info@gemeinde-talheim.de	Schließung „Trossingen“ -FSD: über FF Talheim -FSE: über FF Talheim -FIZ, Leiter, Bodenheber: über FF Talheim
Trossingen	Stadt Trossingen Schultheis-Koch-Platz 1 78647 Trossingen Leitung@feuerwehr-trossingen.de	Schließung „Trossingen“ -FSD: über FF Trossingen -FSE: über FF Trossingen -FIZ, Leiter, Bodenheber: über FF Trossingen
Tuttlingen	Stadt Tuttlingen Freiwillige Feuerwehr Stockacher Straße 162 78532 Tuttlingen klaus.vorwalder@tuttlingen.de	Schließung „Tuttlingen“ -FSD: über Fa. Kruse -FSE: über Fa. Kruse, Abloy -FIZ, Leiter, Bodenheber: über Fa. Kruse
Wehingen	Gemeinde Wehingen Gosheimer Str. 4 78564 Wehingen info@wehingen.de	Schließung „Gosheim“ -FSD: über FF Wehingen -FSE: über FF Wehingen -FIZ, Leiter, Bodenheber: über FF Wehingen
Wurmlingen	Gemeinde Wurmlingen Obere Hauptstr. 4 78573 Wurmlingen buergemeisteramt@wurmlingen.de	Schließung von -FSD: über FF Wurmlingen -FSE: über FF Wurmlingen -FIZ, Leiter, Bodenheber: über FF Wurmlingen

Anhang G – Nicht automatische Brandmelder

Das Erscheinungsbild nicht automatischer Brandmelder mit Anschluss an die Brandmeldeanlage ist wie folgt auszuführen:

- Gehäusefarbe **rot RAL 3000** – DIN 14675
- Gehäusebeschriftung Symbol brennendes Haus und Text *Feuerwehr*:



Andere Druckknopfmelder

<i>Funktion</i>	<i>Gehäusefarbe</i>	<i>Textfeld</i>	<i>DIN</i>
Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	RAL 2011 (orange)	Rauchabzug	18232
Interne Hausalarmanlagen	RAL 5005 (blau)	Hausalarm	--
Stationäre Löschanlage	RAL 1018 (gelb)	Löschanlage	14655

Abkürzungsverzeichnis

AES	Alarmempfangsanlage
AÜA	Alarmübertragungsanlage
BMA	Brandmeldeanlage(n)
BMZ	Brandmeldezentrale
BRB	Baurechtsbehörde
DIN	Deutsches Institut für Normung, www.din.de
ELS	Einsatzleitsystem
FAT	Feuerwehrranzeigetableau
FBF	Feuerwehrbedienfeld
FF	Freiwillige Feuerwehr
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
FIZ	Feuerwehrinformationszentrale (FAT + FBF)
FSE	Freischaltelement
FGB	Feuerwehrgebäudefunkbedienfeld
FLK	Feuerwehr-Laufkarten
NC	Nebenclearingstelle
PVO	Prüfverordnung
TAB	Technische Anschlussbedingungen
ÜE	Übertragungseinrichtung
VDE	Verband der Elektrotechnik, www.vde.com
ZE	Zugelassener Errichter
ZE-NC	Zugelassener Errichter mit Neben-Clearingstelle